

# Text

**Initiator\*innen:**

**Titel:** **SVV.7: Synodalforum III - Handlungstext  
"Verkündigung des Evangeliums durch  
Lai\*innen in Wort und Sakrament" - Zweite  
Lesung**

---

## **Text 2. Lesung**

1 **Vorlage des Synodalforums III „Frauen in Diensten und Ämtern in der Kirche“ zur**  
2 **Zweiten Lesung auf der Fünften Synodalversammlung (9.-11.3.2023) für den**  
3 **Handlungstext „Verkündigung des Evangeliums durch beauftragte Getaufte und**  
4 **Gefirmte in Wort und Sakrament“**

5 **[Abstimmungsergebnis im Forum: 26 Ja]**

## **Einleitung**

7 Die Verkündigung des Evangeliums ist der Sinn des gesamten kirchlichen Handelns  
8 so wie das christliche Bekenntnis eine frohe Botschaft für jeden Tag ist.  
9 Zugleich wird das Evangelium in existentiell bedeutsamen Lebenssituationen mit  
10 offenen Ohren gehört. Hier ist der Verkündigungsdienst der Kirche ganz besonders  
11 gefordert: in der seelsorglichen Begleitung, im Teilen von Freude und  
12 gelingendem Leben, im Zuspruch von Segen und einem aufrichtenden Wort, in  
13 sakramentalen Diensten mit allen Charismen, die Gott Menschen schenkt. Alle  
14 Seelsorgenden benötigen dabei die Gewissheit, dass ihr Handeln in der jeweiligen  
15 existentiellen Situation gewünscht ist und als wirksam angesehen wird.

16 Das Zeugnis von Gottes Heilshandeln verarmt, wenn nicht die Fülle der  
17 vorhandenen Charismen und Kompetenzen geachtet und gelebt werden kann.. Im  
18 nachsynodalen apostolischen Schreiben "Querida Amazonia" von 2020 eröffnet Papst

19 Franziskus Perspektiven: „Die Laien können das Wort verkünden, ihre  
20 Gemeinschaften organisieren, einige Sakramente feiern“ (QA 89).[\[1\]](#) Ebenso  
21 bezieht er sich in Querida Amazonia auf can. 517 § 2 CIC 1983 und fordert die  
22 „stabile Präsenz reifer und mit entsprechenden Vollmachten ausgestatteter  
23 verantwortlicher Laien“ (QA 94). In mehreren deutschen Diözesen werden vermehrt  
24 Lai\*innen mit leitenden Aufgaben in der Pfarrseelsorge nach can. 517 § 2 CIC  
25 1983 beauftragt. Es ist sinnvoll, dass auch diese Personen stärker in der  
26 Verkündigung in Wort und Sakrament präsent sind. Auch das Arbeitsdokument für  
27 die Kontinentalsynode betont, dass in fast allen ortskirchlichen Berichten das  
28 Thema der vollständigen und gleichberechtigten Teilhabe von Frauen benannt wird.  
29 Dabei geht es unter anderem um die Einbeziehung in Entscheidungsprozesse, aber  
30 auch in liturgische Dienste, wie etwa den Predigtdienst durch Frauen (Nr. 64,  
31 91).

32 Gut ausgebildete Personen wie etwa Gemeinde- und Pastoralreferent\*innen oder  
33 beauftragte Ehrenamtliche wirken am Verkündigungsdienst der Kirche in  
34 unterschiedlichen Gottesdienstformen mit. Sie fördern damit die Präsenz  
35 vielfältiger Perspektiven in der Verkündigung. Nach can. 766 CIC 1983 ist es  
36 möglich, dass Lai\*innen in Kirchen und Kapellen nach Maßgabe der Vorschriften  
37 der Bischofskonferenz öffentlich predigen, etwa in Wort-Gottes-Feiern. Es gibt  
38 auch die Praxis einer Einführung am Beginn der Eucharistiefeier (statio) und des  
39 Glaubenszeugnisses durch Lai\*innen oder der Dialogpredigt. Davon zu  
40 unterscheiden ist die Homilie, die Predigt in der Eucharistiefeier. Sie ist  
41 bisher geweihten Amtsträgern vorbehalten, die hierfür eine bischöfliche Sendung  
42 haben (can. 767 § 1 CIC 1983).

43 In vielen (Erz-)Diözesen in Deutschland gibt es eine langjährige Praxis,  
44 Personen, die sich durch ein Studium der Theologie qualifiziert haben und vom  
45 Bischof in den Dienst der Verkündigung des Evangeliums gesendet worden sind, die  
46 Erlaubnis zu erteilen, in der Eucharistiefeier auch eine Homilie zu halten.  
47 Ab Z. 50 In vielen Bereichen der Katechese und der Feier der Sakramente stellen  
48 sich heute offene Fragen: Welche Handlungen sind dem diakonischen,  
49 priesterlichen und bischöflichen Amt vorbehalten? Welche Wandlungen in der  
50 Antwort auf diese Frage sind aus der Traditionsgeschichte bekannt? Welche Ideen  
51 zur Gestaltung neuer kirchlicher Dienste sind theologisch angemessen? Welche  
52 Bedeutung hat die menschliche Person bei der nachhaltigen Wirksamkeit einer  
53 sakramentalen Handlung? Das Verhältnis zwischen personaler Teilhabe an einer  
54 kirchlichen Feier und deren sakramental begründeter Wirkung ist in jeder Zeit  
55 erfahrungsnah zu bedenken.

56 In vielen Diözesen ist beispielsweise im Blick auf den Dienst des Begräbnisses  
57 durch Lai\*innen die Wahrnehmung gestärkt worden, wie wichtig es ist, längere  
58 Zeiten vor und nach der Trauerfeier im Gespräch vorzusehen. Auch in anderen  
59 Lebenssituationen öffnen sich Menschen oft leichter für ein Gespräch über  
60 existenzielle Themen, wenn zuvor auf der Ebene der persönlichen Beziehung  
61 Vertrauen gewonnen wurde. Auch angesichts der Tatsache, dass die Zahl der in den

62 Pfarrgemeinden oder in der kategorialen Seelsorge tätigen Priester sinkt, ist zu  
63 überlegen, an welchen pastoral-liturgischen Tätigkeiten Lai\*innen dauerhaft  
64 Anteil haben können.

65 Im Blick auf die einzelnen Sakramente ist eine mögliche Teilhabe von Lai\*innen  
66 bei der Gestaltung der Liturgien differenziert zu betrachten. Dabei ist der  
67 gesamte Reichtum der Traditionsgeschichte zu berücksichtigen. Auch neue Formen  
68 der Verkündigung des Evangeliums können bedacht werden.

## 69 **Beschlussfassungen**

70 1. Die deutschen (Erz-)Bischöfe streben die Erhöhung des Frauenanteils und eine  
71 größere Vielfalt beim Verkündigungsdienst an. Um den Stellenwert und die  
72 Qualität der Predigt zu sichern und zu erhöhen und den Reichtum der vielfältigen  
73 Charismen besser zu nutzen, sollen die deutschen Bischöfe eine Partikularnorm  
74 erarbeiten und hierfür eine Erlaubnis beim Heiligen Stuhl erwirken, nach der  
75 auch in Eucharistiefiern an Sonn- und Festtagen die Homilie entsprechend der  
76 vom Ortsordinarius erkannten pastoralen Erfordernisse durch theologisch wie  
77 geistlich qualifizierte Gläubige, die vom Bischof beauftragt sind, übernommen  
78 werden kann. Eine neue Predigtordnung würde dann genauere Kriterien für die  
79 Erteilung der Predigtbefugnis (facultas) bestimmen und diese auf ordinierte  
80 ebenso wie auf nicht-ordinierte Prediger\*innen anwenden.

81 Damit ist folgendes anzustreben:

82 Die Homilie ist integraler Bestandteil der Messfeier und hat eine sakramentale  
83 Dimension. Das schließt jedoch nicht aus, dass neben Priestern und Diakonen auch  
84 weitere hauptamtlich tätige und entsprechend geschulte Personen den  
85 Verkündigungsdienst in der Messfeier übernehmen können. Die Bischöfe beauftragen  
86 die pastoralen Mitarbeiter\*innen zur Predigt in der Eucharistiefier zusammen  
87 mit ihrer kirchlichen Sendung (missio canonica), damit diese ihren Predigtdienst  
88 amtlich und im Namen der Kirche vollziehen können.

89 Es ist zu prüfen, welche Qualifikationen für eine Predigtbeauftragung notwendig  
90 sind und welche weiteren Personengruppen dafür infrage kommen (z. B.  
91 Religionslehrer\*innen, ausgebildete Leiter\*innen von Wort-Gottes-Feiern,  
92 geistliche Leiter\*innen in Verbänden). Entsprechende Aus- und  
93 Fortbildungsmöglichkeiten sind zu schaffen.

94 2. In den deutschen (Erz-)Bistümern werden die pastoralen Situationen  
95 hinsichtlich der Einführung der außerordentlichen Taufspendung nach can. 230 § 3  
96 CIC 1983, der Eheschließungsassistenz durch Lai\*innen entsprechend can. 1112 CIC  
97 1983 und der Beauftragung von Lai\*innen zur Mitwirkung bei der Leitung von

98 Pfarreien entsprechend der rechtlichen Vorgaben nach can. 517 § 2 sowie can. 516  
99 CIC 1983 geprüft. Die Pastoralcommission der Deutschen Bischofskonferenz  
100 koordiniert einen Konsultationsprozess, an dem u. a. Mitglieder des zu-ständigen  
101 Sachbereichs des ZdK, der Konferenz der Ordensoberen sowie der Frauen-, Männer-  
102 und Jugendverbände zu beteiligen sind. Darin wird bearbeitet, wie das  
103 Zusammenwirken des sakramentalen priesterlichen Dienstes und der Dienste und  
104 Ämter nichtgeweihter Personen vertieft werden kann. Angesichts der gegenwärtigen  
105 pastoralen Kontexte wird darüber hinaus geprüft, wie vorhandene Dienste und  
106 Ämter weiterzuentwickeln sind und welche neuen Dienste und Ämter zu gestalten  
107 sind, mit denen die Kirche auf neue Herausforderungen antworten kann und muss.  
108 Der Konsultationsprozess soll zeitnah zu konkreten beschlussreifen  
109 Entscheidungen führen, der auch die Erarbeitung von Qualifikationskriterien für  
110 die jeweiligen Aufgaben und Orientierungen für eine Rahmenordnung zur  
111 Qualifizierung und Beauftragung beinhaltet. Themen und Anliegen dieses  
112 Konsultationsprozesses werden durch die Delegierten aus Deutschland in den  
113 universalkirchlichen Synodalen Prozess eingebracht.

#### 114 **Begründung**

115 **Zu 1.** Nach Lumen Gentium 31 haben alle Gläubigen aufgrund ihrer Taufe Anteil am  
116 Dienst der Heiligung, der Verkündigung und der Leitung. Kraft ihrer Taufe und  
117 ihrer darin gründenden eigenständigen Sendung haben die Lai\*innen die Pflicht  
118 und das Recht, an der Verbreitung der göttlichen Heilsbotschaft mitzuwirken  
119 (can. 225 CIC 1983). Diese Sendung zur Verkündigung bezieht sich auf ihr Lebens-  
120 und ihr Wortzeugnis wie auch darauf, dass sie „zur Mitarbeit mit dem Bischof und  
121 den Priestern bei der Ausübung des Dienstes am Wort berufen werden“ können (can.  
122 759 CIC 1983). Das 2. Vatikanische Konzil signalisiert Offenheit, indem es die  
123 Laienpredigt nicht verbietet. Nach geltendem Kirchenrecht dürfen Lai\*innen nach  
124 Maßgabe der Vorschriften der Bischofskonferenz in Kirchen oder Kapellen in  
125 verschiedenen Gottesdienstformen öffentlich predigen (can. 766 CIC 1983). Das  
126 kirchliche Rechtsbuch zielt darauf, den Dienst des Predigens an Sonntagen und  
127 gebotenen Feiertagen nicht zu vernachlässigen, denn die Homilie „darf nur aus  
128 schwerwiegendem Grund ausfallen“ (can. 767 § 2 CIC 1983). Dem Diözesanbischof  
129 kommt als dem Leiter des gesamten Dienstes am Wort Gottes (vgl. can. 756 § 2 CIC  
130 1983) die Aufgabe der Qualitätssicherung der Predigt zu. Diese nimmt er z.B.  
131 durch die mögliche Einschränkung oder den Entzug der Predigtbefugnis wahr.[\[3\]](#) Im  
132 Blick auf die unabdingbare Qualität der Predigt und die Professionalität  
133 pastoralen Handelns soll die Schriftauslegung nach dem Evangelium von dazu  
134 ausgebildeten kompetenten Personen übernommen werden. Zu diesen zählen Bischöfe,  
135 Priester und Diakone mit entsprechenden Ausbildungen ebenso wie jene nicht-  
136 ordinierten Gläubigen, die das theologische Studium und die homiletisch-  
137 pastorale Ausbildung durchlaufen haben.[\[4\]](#) Den Reichtum der vorhandenen  
138 Kompetenzen und Charismen auch im Blick auf die Homilie zu nutzen, würde der  
139 Qualität der Wortverkündigung zugutekommen sowie vielfältigere Perspektiven und

140 Identifikationsmöglichkeiten für die Gottesdienstgemeinden ermöglichen. Die  
141 wechselseitige Verbundenheit von Wortverkündigung und Feier des eucharistischen  
142 Mahls wird vor allem von der *communio* der Gottesdienstgemeinschaft getragen  
143 (vgl. 2. Vatikanisches Konzil, Konstitution über die heilige Liturgie 26 und  
144 35).

145 Zunehmend kommt zu Bewusstsein, dass im Hinblick auf eine gut gestaltete  
146 Liturgie auf dem Hintergrund der Erfahrung von sexuellem Misbrauch die  
147 Beteiligung von Frauen am Predigtamt sehr wichtig ist. Menschen, die  
148 sexualisierte Gewalt durch Kleriker erfahren haben, äußern immer wieder das  
149 Bedürfnis, an liturgischen Feiern teilzunehmen, die nicht von Klerikern  
150 dominiert sind.

151 **Zu 2.** Viele Taufbewerber\*innen und Familien von Täuflingen haben heute keine  
152 kirchliche Sozialisation mehr erfahren. Pastorale Mitarbeiter\*innen sind häufig  
153 nahe an den vielfältigen Lebenswirklichkeiten dieser Menschen und finden so  
154 einen Zugang etwa bei Tätigkeiten in Kindertagesstätten oder durch die  
155 Vorbereitung auf die Sakramente. Die Verbundenheit von Sakramentenpastoral und  
156 Sakramentenfeier ist von hoher Bedeutung. Die absehbare personelle und  
157 strukturelle Entwicklung in den Diözesen zeigt, dass schon jetzt oder zumindest  
158 bald keine ausreichende Zahl von ordentlichen Taufspendern mehr im Dienst ist.  
159 Umso wichtiger ist es, das Taufbewusstsein aller in den Gemeinden vor Ort zu  
160 stärken, wozu die Einführung der außerordentlichen Taufvollmacht beitragen kann,  
161 wenn damit ein gemeindlicher Bewusstseinsprozess verbunden wird. Die Deutschen  
162 Bischöfe betonen 2015 in ihrem Wort „Gemeinsam Kirche sein“: „Aktuelle Blockaden  
163 können aufgelöst werden, wenn wir die uns allen gemeinsame Berufung zur  
164 Heiligkeit durch die Taufe wahrnehmen“ (Gemeinsam Kirche sein, S. 27).

165 Nach can. 861 § 2 CIC 1983 (aufgenommen in die Instruktion der Kongregation für  
166 den Klerus „Die pastorale Umkehr der Pfarrgemeinde im Dienst an der  
167 missionarischen Kirche“, 2020) kann der Ortsordinarius nach klugem Ermessen  
168 neben den ordentlichen Spendern der Taufe (Bischof, Priester, Diakon) weitere  
169 Personen mit der Taufspendung beauftragen, wenn keine ausreichende Zahl von  
170 ordentlichen Taufspendern zur Verfügung steht (vgl. auch can. 230 § 3 CIC 1983).

171 **Zu 3.** Formen der Ehevorbereitung und der Begleitung von Ehepaaren mit ihren  
172 Familien stellt eine hohe pastorale Herausforderung dar. Die Feier der  
173 Eheschließung ist möglichst einzubinden in ein Geschehen der Begegnung mit  
174 Mitgliedern der christlichen Gemeinde, die selbst Erfahrungen mit dem Eheleben  
175 in die Gespräche einbringen können. Es sollte das Anliegen der gesamten Gemeinde  
176 sein, die Werte einer christlich gelebten Ehe authentisch zu bezeugen. Nach can.  
177 1112 CIC 1983 kann der Diözesanbischof aufgrund einer vorgängigen Stellungnahme  
178 der Bischofskonferenz und nach Erhalt der Erlaubnis des Heiligen Stuhles,

179 Lai\*innen zur Eheschließungsassistenz delegieren.

180 **Zu 4.** Die Kirche ist „Zeichen und Werkzeug für die innigste Vereinigung mit Gott  
181 wie für die Einheit der ganzen Menschheit“ (LG 1). Von diesem Auftrag her sind  
182 auch ihre Dienste und Ämter zu denken. Deren Vielfalt hat sich nicht zuletzt  
183 aufgrund pastoraler Herausforderungen, Anliegen und Notwendigkeiten  
184 geschichtlich entwickelt. Bei der notwendigen Wiederbelebung und  
185 Weiterentwicklung von Diensten und Ämtern ist auch zu bedenken, welche  
186 Zeichenhandlungen und Rituale für Menschen heute bedeutsam sind. Im  
187 Zusammenwirken des sakramentalen priesterlichen Dienstes und der Dienste und  
188 Ämter nichtgeweihter Personen sollte auf eine Vertiefung Wert gelegt werden, die  
189 die einzelnen Dienste profiliert und stärkt.

190 **Zu 5.** Die Leitung in Pfarreien und Gemeinden steht im Dienst der Verkündigung  
191 in Wort und Sakrament verbunden mit der Verantwortung für Entwicklung und  
192 Gestaltung, Personal und Ressourcen in der Zusammenarbeit mit Haupt- und  
193 Ehrenamtlichen. Erfahrungen in mehreren deutschen Diözesen zeigen, dass die  
194 Beauftragung von Lai\*innen mit leitenden Aufgaben in der Pfarrseelsorge sowie  
195 die Verteilung von Leitungsaufgaben auf ein Team von Priestern und Lai\*innen der  
196 Qualität und Entlastung im Blick auf die komplexen Leitungsaufgaben zuträglich  
197 ist und segensreiche Arbeit geleistet wird.

198 In Rückbindung an die biblische Rede von therapeutisch wirksamen Charismen  
199 (vgl. 1 Kor 12,4-11; Röm 12,6-8), ist es angemessen, auf ein Wirken des Geistes  
200 Gottes durch begabte Menschen zu vertrauen, die zugleich trösten und ermahnen,  
201 die Geister zu unterscheiden wissen, Erkenntnisse vermitteln und Krankheiten zu  
202 heilen vermögen. Das Kriterium für die Legitimität der Tätigkeit ist im  
203 Sinne von Paulus, ob die Dienste anderen Menschen nützen. Alle Getauften sind  
204 berufen, ihr Vertrauen auf die Nähe Gottes sowie ihre Hoffnung auf Gottes  
205 Barmherzigkeit in jeder Lebenssituation zu bezeugen. Einzelne Persönlichkeiten  
206 sind in besonderer Weise mit Gaben des Geistes Gottes beschenkt, die heilsam  
207 wirken und zum Leben ermutigen.

208

---

209 [\[1\]](#) Durch das Apostolische Schreiben in Form eines Motu proprio zur Änderung von  
210 can. 230 § 1 CIC 1983 über den Zugang zum Lektoren- und Akolythendienst vom 10.  
211 Januar 2021 verfügt Papst Franziskus ebenfalls eine weltkirchlich relevante  
212 Öffnung: Wichtige kirchliche Dienste sollen nicht nur Männern, sondern  
213 grundsätzlich allen Getauften zugänglich sein.

214 [\[2\]](#) Ursprünge der Laienbeichte liegen u.a. im östlichen Mönchtum. So gab es die

215 Praxis, einem spirituell erfahrenen Menschen gegenüber die eigenen Sünden zu  
216 bekennen. Die Laienbeichte gelangte vom Osten auch in die Westkirche und  
217 etablierte sich dort gemäß dem Wort „Bekennet einander eure Sünden“ (Jak 5,16).  
218 Seit Thomas von Aquin trat die Laienbeichte immer mehr in den Hintergrund.

219 [\[3\]](#) Vgl. dazu die revidierte, am 8.12.2021 in Kraft getretene Fassung des can.  
220 1336 §4 n.2 CIC 1983.

221 [\[4\]](#) Vgl. H. Hallermann, Die Beteiligung der Laien am Predigtendienst, in: C. Bauer  
222 / W. Rees (Hg.), Laienpredigt – Neue pastorale Chancen, Freiburg i. Br. 2021,  
223 266-298, hier: 297: „Zweifelsohne erscheint es als wichtig und als theologisch  
224 sowie kirchenrechtlich begründet, diesbezüglich [bzgl. der Homilie] zu einer  
225 Öffnung zumindest für die Gruppe von Laien zu kommen, die als hauptberuflich in  
226 der Pastoral Tätige für alle anderen pastoralen und kirchlichen Handlungsfelder  
227 bereits über eine bischöfliche missio canonica verfügen und daher – insbesondere  
228 im Bereich des Verkündigungsdienstes – amtlich und im Namen der Kirche handeln  
229 können.“